

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Commission, betreffend die mit Frankreich
abgeschlossene Uebereinkunft über Herabsetzung der Tele-
graphentaren.

(Vom 12. Dezember 1863.)

Titel

So wie das Postwesen im Allgemeinen einer steten Entwicklung fähig ist und daher die beständige Aufmerksamkeit der mit demselben betrauten Behörden erfordert, so auch der ihm angehörende Zweig des Telegraphenwesens. Während daher in der übrigen Gesetzgebung eine gewisse Stabilität ihre erheblichen Vortheile hat, so ist es dagegen auf dem Gebiete der Postverwaltung durchaus nothwendig, die beständig wechselnden Anforderungen der Zeit nie aus dem Auge zu verlieren, und in stetem Fortschreiten den Verkehr immer mehr zu erleichtern und zu vereinfachen. Das Telegraphenwesen zumal ist noch so neu, und noch einer so großen Entwicklung fähig, daß jeder Schritt vorwärts als eine erfreuliche Erscheinung angesehen werden muß.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet denn auch Ihre Commission die Vorlagen, die den gesetzgebenden Räthen in ihrer dermaligen Sitzung bezüglich des Telegraphenwesens gemacht werden.

Wir sprechen zuerst von dem in Paris abgeschlossenen und Ihrer Genehmigung unterstellten Uebereinkunft mit Frankreich.

Bekanntlich wurde am 1. September 1858, in Folge einer in Bern abgehaltenen Conferenz, ein Vertrag über die telegraphische Correspondenz

zwischen der Schweiz, Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Sardinien abgeschlossen. *)

In diesem Vertrage sind neben einer gleichmäßigen Berechnung der Taxen allgemein geltende Vorschriften über alle Hauptpunkte des Telegraphenverkehrs aufgenommen worden. In Anerkennung der Wünschbarkeit gleichförmiger Bestimmungen für den gesammten Telegraphenverkehr wurde den Staaten, die an der Conferenz nicht Theil genommen hatten, der Beitritt zum Vereine vorbehalten (Art. 40). Spanien hat im Jahre darauf von dieser Befugniß Gebrauch gemacht. **) Um die Freiheit weiterer Entwicklung und die Berücksichtigung besonderer Verhältnisse nicht abzuschneiden, wurde überdieß der Grundsatz aufgenommen, daß Spezialverträge zwischen zwei an einander gränzenden Staaten für den Austausch ihrer gegenseitigen Depeschen abgeschlossen werden können (Art. 2, Alinea 3).

In Gemäßheit der eben angeführten Bestimmung wurde durch eine zwischen der Schweiz und Frankreich am 14. Dezember 1858 verabredete Erklärung der gegenseitige Gränzverkehr geregelt ***) , und ebenso sollen nun durch die demalsten Ihrer Ratifikation unterstellte Uebereinkunft die Taxansätze für den internationalen Verkehr der beiden Länder neu geregelt werden.

Der allgemeine Vertrag vom 1. September 1858 nimmt als Grundlage zur Berechnung der Taxen das sogenannte Zonen-system an, das darin besteht, daß die Taxe mit der Entfernung wächst, wie solches früher allgemein für die Briefposttaxen der Fall war. Die erste Zone umfaßt die Entfernungen von 1 bis 100 Kilometer; jede folgende Zone ist um 50 Kilometer länger als die vorhergehende. Die Taxe wird in der Weise festgestellt, daß man die Rangzahl der Zone, in welche die betreffende Entfernung fällt, mit $1\frac{1}{2}$ Fr. multipliziert. Gesetzt also, eine Depesche werde in der Schweiz an einem Orte aufgegeben, der von der Gränze nicht völlig 100 Kilometer entfernt ist, so zahlt der Aufgeber zu Händen der Schweiz die einfache Taxe von Fr. 1. 50. Beträgt die Entfernung von der Gränze bis zum Bestimmungsorte in Frankreich oder Belgien 500 Kilometer, so fällt sie in die vierte Zone, und zahlt demnach viermal Fr. 1. 50, d. i. Fr. 6. Die Gesamttaxe beträgt daher Fr. 7. 50.

Auf diese Art berechnete sich die Taxe, wie Sie aus der Bottschaft ersehen, für eine einfache Depesche

von Bern	nach Besançon	zu Fr. 3. —
" "	" Lyon	" " 4. 50
" "	" Paris	" " 6. —
" St. Gallen	" Paris	" " 7. 50
" "	" Havre	" " 9. —
" "	" Brest	" " 10. 50

*) Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band VI, Seite 156.

**) " " " " " " 351.

***) " " " " " " 200.

Sie wissen, Tit., wie in der neuern Zeit das Zonensystem, nachdem England zuerst den kühnen Schritt seiner Penny-Einheitstage gemacht hatte, nach und nach auch in den übrigen Ländern einen Stoß erlitten, und wie man immer mehr der Grundsätze einer einheitlichen Taxe für alle Entfernungen sich zugewendet hat. Auch in der Schweiz haben wir bekanntlich das Zonensystem im Briefpostverkehr schon seit längerer Zeit aufgegeben, und für den internen Telegraphenverkehr nie eingeführt. Auch Frankreich ist vor einigen Jahren dem Beispiel anderer Länder gefolgt und hat die einheitliche Briestaxe bei sich eingeführt. Es lag daher nahe, dieselben Grundsätze der Vereinfachung auch auf den Telegraphenverkehr anzuwenden. Dies ist denn auch vor einiger Zeit für den internen Verkehr Frankreichs geschehen, indem unter Beseitigung der Zonen die Einheitstage von 2 Franken für alle Entfernungen innerhalb Frankreichs eingeführt wurde.

Es war, wie Sie aus der Botschaft des Bundesrathes entnehmen*), zunächst Belgien, ein Land, das von lange her die Wichtigkeit jeder Verkehrserleichterung anzuerkennen weiß, das mit Frankreich sich über eine einheitliche Telegraphentaxe verständigte. Was zwischen Frankreich und Belgien vereinbart worden ist, nämlich eine gleichförmige Taxe von 3 Fr. für alle Entfernungen, das bildet nun auch den Gegenstand der zwischen Frankreich und der Schweiz ausgewechselten Erklärung. Nach derselben sollen alle Depeschen, die auf irgend einem schweizerischen Bureau abgegeben werden, nach welchem Bureau von Frankreich sie bestimmt sind, der Taxe von 3 Fr. unterliegen, und daselbe findet natürlich für die aus Frankreich nach der Schweiz kommenden Depeschen statt. Von den bezahlten Gebühren fallen zwei Drittheile Frankreich und ein Drittheil der Schweiz zu.

Neben dieser Hauptstipulation der einfachen Taxe sind sodann noch in dem neuen Vertrage Bestimmungen bezüglich des Telegraphendienstes zwischen der Schweiz und Corsika, und zwischen der Schweiz und Algier und Tunis aufgenommen worden. Die Taxen für letztere Orte sind auf 9 resp. 11 Franken ermäßigt worden.

Den Grundsätzen huldigend, die wir in der Einleitung unseres Berichtes entwickelt haben, begrüßen wir die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft als einen neuen erfreulichen Fortschritt auf dem Gebiete des Telegraphenwesens. Der nächsten Zukunft bleibt vorbehalten, den allgemeinen Berner Vertrag vom Jahr 1858 auf dieselben Grundlagen zu stellen. Es kann daher der Schweiz nur erwünscht sein, wenn, wie es die französische Regierung in Aussicht gestellt hat, in Bälde eine neue Konferenz der betreffenden Staaten stattfindet. Wir brauchen wohl nicht beizufügen, wie wünschbar es wäre, wenn bei dieser Gelegenheit sich die beiden großen Gruppen der westlichen und östlichen (resp. deutsch-öster-

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1863, Band III, Seite 976.

reichischen) Telegraphenvereine vereinigen und verschmelzen würden, und dadurch noch größere Einheit in das europäische Telegraphenwesen gebracht würde. Die Schweiz, die beiden Vereinen angehört, und der es ansteht, auch auf dem Gebiete dieser materiellen Entwicklungen stets voranzugehen, wird, wir hoffen es, ihre Stellung benutzen, um möglichst zur Erreichung jenes Zweckes beizutragen.

Leider bleibt uns, bevor wir unsere Berichterstattung schließen, noch übrig, auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der nach unserer Ansicht eine weniger erfreuliche Wendung zu nehmen in Gefahr steht. Es betrifft dieß den telegraphischen Gränzverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich. Wir haben schon oben angeführt, daß derselbe dormalen durch eine im Jahr 1858 ausgewechselte Erklärung geregelt worden ist. Wenn zwei Telegraphen-Gränzbüreaux (bureaux télégraphiques frontières) nicht mehr als fünfzig Kilometer (circa $10\frac{1}{2}$ Schweizerstunden) in direkter Linie von einander entfernt sind, so ist die Gebühr für die einfache Depesche auf Fr. 1. 50 festgesetzt, wovon jedem der beiden Staaten die Hälfte zufällt. Ähnliche Bestimmungen hat die Schweiz mit sämtlichen Gränzstaaten vereinbart.

Die französische Telegraphenverwaltung scheint nun von der Idee auszugehen, daß nach Einführung der einheitlichen Taxe eine solche besondere Gebühr für den Gränzverkehr nicht mehr am Platze sei. Sie werden, Lit., aus der Botschaft ersehen haben, daß man schweizerischerseits nichts veräumt hat, um diese Ansicht zu bekämpfen. Wir glauben, es sei angemessen, den Bundesrath einzuladen, bei neuen Verhandlungen sein Möglichstes zu thun, um den Grundsatz der ermäßigten Gränztaxe beizubehalten. Es dürfte ihm das am Ende um so eher gelingen, als die übrigen Staaten denselben ebenfalls angenommen haben, und als derselbe für den internen Verkehr Frankreichs selbst angenommen worden ist, denn neben der Einheitstaxe von 2 Fr. besteht für den Verkehr innert den Gränzen der einzelnen Departemente eine solche von bloß der Hälfte jenes Betrags.

Dormalen ist nun die Sachlage so, daß die Vereinbarung von 1858 bezüglich des Gränzverkehrs noch fortbesteht. Dieselbe kann nur mit dem allgemeinen Staatsvertrage von 1858 aufgekündigt werden. Die französische Regierung hat sich nun allerdings dahin ausgesprochen, daß sie beabsichtige, die beiden Verträge in nächster Zeit zu würdigen, und sodann die schon oben in Aussicht gestellte allgemeine Conferenz nach Paris einzuberufen. Es ist also immerhin Hoffnung vorhanden, daß es bei dieser Verhandlung gelingen werde, auch bezüglich des Gränzverkehrs die bisher gehandhabten Grundsätze festzuhalten.

Noch fügen wir Weniges über die finanzielle Tragweite der mit Frankreich vereinbarten Tagermäßigung bei. Die Folgerungen der Herabsetzung der Taxe werden voraussichtlich dieselben sein, die sich bei allen Ermäßigungen der Postgebühren gezeigt haben. Es mag sich für den

Anfang eine etwelche Verminderung der Einnahmen erzeugen, die aber bald durch die erfolgende Vermehrung des Verkehrs wird ausgeglichen werden. Da übrigens der Schweiz jeweilen für eine Depesche derselbe Betrag zukommt, den sie im internen Verkehr bezieht, und die Verwaltung bekanntlich damit ihre Kosten deckt, so liegt kein Grund vor, eine höhere Taxe für den internationalen Verkehr festhalten zu wollen.

Hiermit schließend beehrt sich die Commission, bei dem h. Rathe die Genehmigung der zwischen der Schweiz und Frankreich unter dem 1. Dezember l. J. ausgewechselten Erklärung zu beantragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung verharrend

die Commission, und in deren Namen,

Der Berichterstatter:

A. Stähelin-Brunner.

Bern, den 12. Dezember 1863.

Note. Die mit Frankreich getroffene Uebereinkunft wegen Herabsetzung der Telegraphentaxen ist vom Ständerathe unterm 15. Christmonat 1863 und vom Nationalrathe unterm 18. gleichen Monats genehmigt worden. (Siehe die eidg. amtliche Sammlung, Band VIII, Seite 7.)

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Commission über die mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereine in Bregenz abgeschlossenen Nachtragsverträge.

(Vom 12. Dezember 1863).

Tit. I

Die unterzeichnete Commission hat in ihrer Berichterstattung über die mit Frankreich vereinbarte Uebereinkunft, betreffend Herabsetzung der Telegraphengebühren, die allgemeinen Grundsätze entwickelt, die nach ihrer

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die mit Frankreich abgeschlossene Uebereinkunft über Herabsetzung der Telegraphentaxen. (Vom 12. Dezember 1863.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1864
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1864
Date	
Data	
Seite	66-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 318

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.